

**Merkblatt**  
**Über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener  
Beseitigungsanlagen**  
**Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus Gärten**  
(Haus- und Kleingärten, Parkanlagen, unabhängig von der Größe)

Dieses Merkblatt basiert auf der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

**1. Verrotten:**

Pflanzliche Gartenabfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

**2. Verbrennen:**

**Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** dürfen pflanzliche Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden, wenn folgende Regeln fürs Verbrennen eingehalten werden:

**Regeln fürs Verbrennen**

Grundsätzlich gilt: Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle sollten Polizei, örtliche Feuerwehr verständigt werden.

1. Das Verbrennen ist nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 3 – zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsstelle hinaus, sind zu verhindern.
2. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist

**Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dürfen pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden**

(Ausnahme: Die Gemeinde hat dies durch Erlass einer Verordnung zugelassen)

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Gemeinde oder an das Landratsamt Straubing Bogen, Frau Neumeier (09421/973-110) oder Frau Krinner oder Frau Achatz (09421/973-266)

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden